

Landtagswahl 2021

Hinweise zur Landtagswahl

Bereits Sonntag, nächster Woche (**am 14. März 2021**), findet die Wahl des baden-württembergischen Landtags statt.

Die Wahlberechtigten der Gemeinde Ohlsbach haben unlängst ihre Wahlbenachrichtigung erhalten. Auf dieser ist u.a. auch der Wahlraum angegeben in dem Sie wählen können. Sowohl der Wahlraum im Rathaus (Hauptstraße 33) als auch der in der Weinbergschule (Schulstraße 6) sind rollstuhlgerecht.

Briefwahl

Wenn Sie per Briefwahl wählen möchten, beantragen Sie Ihre Briefwahlunterlagen bitte **bis Freitag, den 12. März 2021, 18:00 Uhr**, beim Bürgermeisteramt Ohlsbach. Am Samstag, den 13. März 2021, können - in besonderen Fällen - zwischen 10:00 Uhr und 12:00 Uhr noch Briefwahlunterlagen beantragt werden. Im Falle nachweislicher plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahlsonntag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Bitte achten Sie jedoch unbedingt auf Bearbeitungs- und Postwegzeiten und beantragen Sie ggf. Briefwahlunterlagen **früh- bzw. rechtzeitig!**

Der Antrag auf Briefwahl kann schriftlich, direkt beim Bürger-, Bau- und Ordnungsamt der Gemeinde, oder bis 11. März 2021, 12:00 Uhr, auch online (www.ohlsbach.de) beantragt werden.

Bitte denken Sie auch daran, Ihren ausgefüllten Wahlbrief rechtzeitig zur Post zu bringen bzw. im Rathaus abzugeben / einzuwerfen. Die Wahlbriefe müssen am Sonntag, den 14. März 2021 bis 18:00 Uhr bei der Gemeinde Ohlsbach, Hauptstraße 33 in 77797 Ohlsbach eingehen.

Urnengang

(persönliche Stimmabgabe im Wahlraum)

Im Hinblick auf die Corona-Pandemie wurde der Zutritt zu den Wahlräumen für die Landtagswahl 2021 in der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg (§10a) geregelt:

In den Gebäuden, in denen sich Wahlräume oder Briefwahlbezirke befinden, muss eine **medizinische Maske** oder ein **Atemschutz**, welcher die Anforderungen des Standards FFP2, KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, getragen werden. Diese Verpflichtung besteht nicht für

- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und
- Personen, die durch ärztliche Bescheinigung nachweisen, dass ihnen das Tragen einer vorstehend beschriebenen Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, oder das Tragen aus sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder zumutbar ist.

Zu anderen Personen muss ein **Mindestabstand von 1,5 Metern** eingehalten werden. Vor dem Betreten des Wahlraums muss jede Person sich die **Hände desinfizieren**.

Für Personen, die sich auf Grundlage des **Öffentlichkeitsgrundsatzes** (Wahlbeobachter) im Wahlgebäude aufhalten, gilt:

1. Sie sind zur Bereitstellung ihrer Kontaktdaten gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 verpflichtet, der Wahlvorstand ist zur Erhebung dieser Daten berechtigt, der Wahlvorsteher hat die gesammelten Daten dem Bürgermeister in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben; der Bürgermeister ist zur Datenverarbeitung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Verpflichteter;
2. Im Falle des Absatzes 3 Satz 2 Nummer 2 (Vorliegen einer ärztlichen Bescheinigung) dürfen diese Personen sich in Wahlräumen zwischen 8 Uhr und 13 Uhr und zwischen 13 Uhr und 18 Uhr und ab 18 Uhr für jeweils längstens 15 Minuten aufhalten, in Briefwahlräumen für längstens 15 Minuten; zu den Mitgliedern des Wahlvorstands und den Hilfskräften muss jeweils ein Mindestabstand von zwei Metern eingehalten werden.

Der **Zutritt** zum Wahlraum ist Personen **untersagt**, die

- in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind,
- typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen,
- entgegen Absatz 3 Satz 1 keine Maske tragen, ohne dass eine Ausnahme nach Absatz 3 Satz 2 vorliegt, (keine Maske oder Atemschutz tragen, ohne dass eine Ausnahme von der Verpflichtung vorliegt) oder
- entgegen Absatz 4 Nummer 1 ganz oder teilweise nicht zur Angabe ihrer Kontaktdaten bereit sind (Personen die sich auf Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlgebäude aufhalten).

Wahlberechtigte, auf die diese Regelungen zutreffen, können ihr Wahlrecht aber im Wege der Briefwahl ausüben.

Vor diesem Hintergrund, den Hygieneanforderungen und dem allgemeinen Ablauf bitten wir Sie zusammengefasst:

- bringen Sie Ihre **Wahlbenachrichtigung** und Ihren **Ausweis/Reisepass** mit
- zu anderen Personen ist ein **Mindestabstand** von **1,5 Metern** einzuhalten
- vor dem Betreten des Wahlraums muss jede Person sich die **Hände desinfizieren**
- tragen Sie eine **medizinische Maske** oder einen **Atemschutz**, welche die Anforderungen der Standards FFP2, KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt
- halten Sie sich an die **Hust- und Nies-Etikette**
- **bringen Sie gerne Ihren eigenen Stift zur Kennzeichnung des Stimmzettels mit**
- Personen, die nicht wählen dürfen (Personen bis zum vollendeten 18 Lebensjahr, Nicht-Wahlberechtigte) sollten – zum eigenen Schutz – überdenken, ob Sie die Wahlräume betreten wollen

Auszählung

Die Auszählung der Landtagswahl erfolgt ab 18:00 Uhr in den Wahlräumen vor Ort (Rathaus und Weinbergschule). Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses erfolgt in der Brumatthalle, Alte Gasse 1 in 77797 Ohlsbach - dafür trifft sich der Briefwahlvorstand bereits um 15:30 Uhr.

Öffentlichkeit

Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlraum sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Wahl möglich ist. Wenn Sie der Auszählung beiwohnen möchten, müssen Sie dem Wahlvorstand Ihre Kontaktdaten (Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer) mitteilen. Sind Sie von der Maskenpflicht aufgrund einer ärztlichen Bescheinigung befreit (Nachweis, dass Ihnen das Tragen einer Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder das Tragen aus sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder zumutbar ist), dürfen Sie sich zur Wahlbeobachtung in den Wahlräumen zwischen 8 Uhr und 13 Uhr und zwischen 13 Uhr und 18 Uhr und ab 18 Uhr für jeweils längstens 15 Minuten aufhalten, in Briefwahlräumen für längstens 15 Minuten; zu den Mitgliedern des Wahlvorstands und den Hilfskräften muss jeweils ein Mindestabstand von zwei Metern eingehalten werden.

Bitte beachten Sie, dass dabei grundsätzlich immer die allgemeinen Corona-Hygiene-Regelungen einzuhalten sind.

Bekanntgabe des Ergebnisses

Das Ergebnis wird am Wahlabend an das Landratsamt Ortenaukreis übermittelt und auch auf der Homepage der Gemeinde Ohlsbach veröffentlicht werden.

Stimmzettel

Es werden keine Wahlumschläge ausgegeben. Jede/r Wähler/in erhält im Wahlraum einen Stimmzettel, der nach der Abgabe der Stimme gefaltet (so, dass der Stimmabgabevermerk nicht erkennbar ist) in die Wahlurne zu werfen ist.

Die Stimmzettel haben übrigens alle "eine Ecke ab". Diese abgeschnittene rechte obere Ecke gibt Blinden und Sehbehinderten die Möglichkeit, den Stimmzettel selbstständig in die Blindenschablone einzulegen und damit ohne fremde Hilfe zu wählen. Zusätzlich kann man ihn dadurch besser auseinander falten.

Gemeinde Ohlsbach, Wahlamt